

Stadtratsfraktion „Stark für Riesa“

Stadtratsantrag der Fraktion „Stark für Riesa“

Betreff: Sicherstellung der Einhaltung der Tagesordnung und Unterbindung nicht angekündigter Beratungen, Stimmungsabfragen und Handlungen in Stadtrat und Ausschüssen

Antrag

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Verbindliche Einhaltung der Tagesordnung gemäß § 36 Abs. 3 SächsGemO und § 2 der Geschäftsordnung des Stadtrates Riesa

Der Oberbürgermeister sowie die Vorsitzenden aller Ausschüsse werden verpflichtet, künftig ausschließlich solche Angelegenheiten zu beraten, zu erörtern oder zur Abstimmung zu stellen, die ordnungsgemäß auf der Tagesordnung der jeweiligen Sitzung stehen.

Beratungen, Erörterungen, „Stimmungsbilder“, „Meinungsabfragen“ oder sonstige Formen informeller Willensbildung zu nicht angekündigten Themen sind unzulässig und zu unterbinden.

§ 36 Abs. 3 SächsGemO regelt:

- Die Tagesordnung ist vorab bekanntzugeben.
- Sie ist verbindlich.
- Sie kann nur durch Beschluss der Mitglieder ergänzt oder geändert werden.

2. Klarstellung der Beschlusskompetenz gemäß § 52 SächsGemO und § 5 der Geschäftsordnung

Es wird festgestellt:

- Informelle Stimmungsabfragen oder Meinungsbilder stellen keine Beschlüsse dar.
- Sie begründen keine Handlungsaufträge an die Verwaltung.
- Der Oberbürgermeister darf Maßnahmen nur auf Grundlage ordnungsgemäß gefasster Beschlüsse einleiten.

3. Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Sitzungsführung gemäß § 37 SächsGemO und § 3 der Geschäftsordnung

Der Oberbürgermeister und die Ausschussvorsitzenden werden verpflichtet, die Sitzungen so zu leiten, dass:

- die Tagesordnung eingehalten wird,
- keine zusätzlichen Themen ohne vorherige Aufnahme in die Tagesordnung beraten werden,
- keine informellen Abstimmungen oder Stimmungsbilder durchgeführt werden.

Stadtratsfraktion „Stark für Riesa“

4. Anwendung der Hauptsatzung der Stadt Riesa (§§ 3, 4, 6, 7, 8)

Der Stadtrat bekräftigt:

- Der Stadtrat ist gemäß § 3 Hauptsatzung das **Hauptorgan der Willensbildung**.
- Der Oberbürgermeister ist gemäß § 4 Hauptsatzung an Beschlüsse gebunden.
- Sitzungen sind gemäß § 6 Hauptsatzung ordnungsgemäß zu führen.
- Die Niederschrift ist gemäß § 7 Hauptsatzung vollständig zu erstellen.
- Die Öffentlichkeit bzw. Nichtöffentlichkeit ist gemäß § 8 Hauptsatzung strikt einzuhalten.

5. Berichtspflicht des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister berichtet dem Stadtrat halbjährlich schriftlich:

- ob in Sitzungen Themen außerhalb der Tagesordnung behandelt wurden,
- ob Stimmungsabfragen durchgeführt wurden,
- ob Maßnahmen ohne Beschluss eingeleitet wurden.

Begründung

In den vergangenen Sitzungen kam es wiederholt zu:

- Beratungen zu nicht angekündigten Themen,
- informellen Stimmungsabfragen,
- daraus abgeleiteten Handlungsaufträgen,
- fehlender Protokollierung solcher Vorgänge.

Dies verstößt gegen:

- **§ 36 Abs. 3 SächsGemO** (Tagesordnung),
- **§ 37 SächsGemO** (Sitzungsleitung),
- **§ 52 SächsGemO** (Beschlusskompetenz),
- **§§ 3, 4, 6, 7, 8 Hauptsatzung**,
- **§§ 2, 3, 4, 5, 6 Geschäftsordnung**.

Die Rechtsprechung des Sächsischen OVG (4 B 97/23 und 4 B 291/21) bestätigt, dass:

- nur Themen der Tagesordnung beraten werden dürfen,
- der Bürgermeister keine informellen Willensbildungen herbeiführen darf,
- der Stadtrat seine inneren Angelegenheiten selbst organisiert,
- der Bürgermeister an Beschlüsse gebunden ist.

Stadtratsfraktion „Stark für Riesa“

Der Antrag dient der:

- Wiederherstellung rechtskonformer Abläufe,
- Stärkung der kommunalen Demokratie,
- Sicherung der Kontrollfunktion des Stadtrates,
- Vermeidung rechtswidriger Verwaltungsakte,
- Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Entscheidungsprozesse.

Riesa, den 17.01.2026

Stadtratsfraktion „Stark für Riesa“



Gunnar Hoffmann
Fraktionsvorsitzender